

Aktenzeichen: 2 AZN 95/84

Bundesarbeitsgericht 2. Senat Beschluß vom 29. März 1984

- 2 AZN 95/84 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 16. Juni 1983
- 19 Ca 145/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 17. November 1983
- 4 Sa 86/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Grundsatz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72, § 72 a Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZN 95/84

4 Sa 86/83 Berlin

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 29. März 1984 durch den Vorsitzenden Richter Hillebrecht, die Richter Prof. Dr. Röhsler und Dr. Weller sowie die ehrenamtlichen Richter Wellhausen und Strümper beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 17. November 1983 - 4 Sa 86/83 - wird als unzulässig verworfen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



**2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.**

G r ü n d e :

1. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der gesetzlichen Form begründet worden ist.

a) Der Kläger stützt seine Nichtzulassungsbeschwerde darauf, daß die Rechtssache die Auslegung des § 60 BAT betreffe und die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe. Er hat dazu vorge-
tragen, es sei eine Frage der Tarifauslegung und zugleich für eine unbestimmte Zahl von Fällen von Bedeutung, ob die Weiterbe-
schäftigung nach § 60 Abs. 2 BAT wegen ihrer Fassung als Soll-
vorschrift in das Ermessen des Arbeitgebers gestellt sei, oder ob er wegen der nachwirkenden Fürsorgepflicht eine echte Ver-
pflichtung zur "Wiedereinstellung" habe. Hier liege die grund-
sätzliche Bedeutung des Falles. Folge man der Ansicht, daß ein Ermessensspielraum des Arbeitgebers nicht gegeben sei, dann komme es auf die Einzelheiten nicht an, die das Landesarbeitsgericht zur Frage der Ermessensausübung eingeführt habe. Für den Fall der Zulassung der Revision behalte er sich vor, auch auf diese Punkte einzugehen, um nicht ein Teil des Urteils unangegriffen zu lassen.

b) Mit diesem Vortrag hat der Kläger die Voraussetzungen des § 72 a Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG nicht hinreichend dargelegt. Bei der Bestimmung der Rechtsnatur der formal als Soll-Vorschrift ausgestalteten Bestimmung geht es



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zwar um eine fallübergreifende, abstrakte Interpretation eines tariflichen Rechtsbegriffes und damit um die Auslegung eines Tarifvertrages. Als weitere Voraussetzung muß jedoch hinzutreten, daß die Rechtssache wegen der Tarifauslegung grundsätzliche Bedeutung hat. Das trifft nur dann zu, wenn die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites von einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und darüber hinaus diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt (BAG Beschluß vom 28. Januar 1981 - 4 AZN 468/80 - AP Nr. 13 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Im Streitfall kommt es auf die Klärung, ob § 60 Abs. 2 BAT eine Soll- oder eine Muß-Vorschrift ist deswegen nicht an, weil auch eine echte Verpflichtung des Arbeitgebers nach der tariflichen Regelung jedenfalls voraussetzt, daß der Angestellte noch "voll leistungsfähig" ist und die Beklagte nach der Würdigung des Landesarbeitsgerichts davon ausgehen konnte, der Kläger sei aufgrund seiner eigenen Darlegung und eines ärztlichen Gutachtens nicht mehr voll leistungsfähig. Insoweit geht es nicht um die Auslegung, sondern um die fallbezogene Anwendung eines tariflichen Begriffes.

c) Auch der weitere Vortrag des Klägers, die Nichtberücksichtigung der Gründe, aus denen ein Angestellter die Versicherungszeiten nicht voll erfüllt habe, könnte ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 GG sein, reicht zur Begründung der Beschwerde nicht aus. Der Kläger spricht damit Grundsätze an, die ihre Rechtsgrundlagen nicht im Recht der Tarifverträge, sondern im



Verfassungsrecht des Grundgesetzes haben (BAG 36, 240 = AP
Nr. 21 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

II. Die Beschwerde war demgemäß mit der Kostenfolge aus § 97
ZPO als unzulässig zu verwerfen. Damit erübrigt sich eine Ent-
scheidung über den Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozeß-
kostenhilfe.

Hillebrecht

Dr. Röhsler

Dr. Weller

Strümper

G. Wellhausen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)